

Hygienekonzept für die Ferienbetreuung der Stadt Andernach

Allgemeines

Im Rahmen der Oster- und Pfingstferien wird eine Notbetreuung für Kinder und Jugendliche ab Grundschulalter an folgenden Stationen angeboten:

- Jugendzentrum/ Nette (Haupteingang)
- Jugendzentrum ab 10 Jahren (seitlicher Eingang)
- Haus der Familie
- Grundschule Hasenfänger
- Permakultur Eich
- Jugendraum Eich
- Sauplatz Miesenheim

Organisation der Durchführung

a. Der Träger ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Personen zu erfassen, die die Einrichtung betreten, bzw. Angebote wahrnehmen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie den Zeitpunkt des Betretens/Beginns und Verlassens/Endes, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Die Kontaktdaten sind für den Zeitraum von einem Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

b. Bei Zusammenkünften in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, bei denen sich die Teilnehmenden bestimmungsgemäß nicht überwiegend an einem festen Platz aufhalten, ist die Teilnehmerzahl auf maximal 15 Personen zu beschränken.

c. Grundsätzlich gilt der Mindestabstand von 1,5 m für alle Personen. Auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) ist zu verzichten, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt.

d. Für den Außenbereich geeignete Angebotsformen sollen bevorzugt dort durchgeführt werden.

Personenbezogene Einzelmaßnahmen

a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) ist der Zugang zu verwehren.

b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Einrichtung oder zu Beginn des Angebotes die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind insb. vor den Sanitärräumen vorzuhalten. Händedesinfektion insbesondere dann, wenn der Zugang zu Waschmöglichkeiten nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist (Warteschlangen vermeiden). Die Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln ist einzuüben und altersabhängig zu beaufsichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Desinfektionsmitteln um Gefahrstoffe handelt, die bei unsachgemäßer Nutzung gesundheitliche Schäden verursachen können. Die Benutzungshinweise der Hersteller sind zu beachten.

c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

d. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist grundsätzlich für alle Personen (Mitarbeiter, Kinder, Jugendliche, Eltern) verpflichtend (Maskenpflicht). Die Hygieneregeln im Umgang mit den MNB sind zu beachten und einzuüben. Die Maskenpflicht umfasst alle Räume und Flächen in und an den Gebäuden an den Stationen und umfasst grundsätzlich die gesamte Zeit des Angebots.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen FFP2- oder medizinische OP- Masken, die unter Beachtung der Tragedauer und der Erholungszeiten verwendet werden.

Es sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in der die MNB abgelegt werden kann. Eine Maskenpause kann eingelegt werden:

- im Freien unter Berücksichtigung des Abstands zu anderen Personen,
- für einzelne Gruppen im Freien nach Bedarf. Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

Einrichtungsbezogene Maßnahmen

a. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. In Sanitärräumen sind Flüssigseife und Einmalhandtücher in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

b. In Aufenthaltsräumen sind Oberflächen und Böden regelmäßig zu reinigen. Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden: Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen. Die Reinigungskraft (Firma) stellt die Reinigung gemäß Unterhaltsreinigungsplan und den zusätzlichen Hygienevorschriften sicher.

c. Werkzeuge und Spielmaterialien sind vor und nach Gebrauch zu desinfizieren.

d. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind regelmäßig und so zu lüften, dass die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, sofern nicht eine ausreichend leistungsstarke Lüftungsanlage vorhanden ist.

e. Maßnahmen zur Steuerung des Zutrittes sind zu treffen. Dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich, sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Einrichtungen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen. Ein- und Ausgangsverkehre sind so weit wie möglich voneinander zu separieren und mit visuellen Richtungsangaben, z.B. auf dem Boden oder an den Wänden auszuweisen.

Generell gilt

a. Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Träger der Einrichtung/Angebotsanbieter eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. Ihr obliegt die Überwachung aller Hygienemaßnahmen.

b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

c. Zum Arbeitsschutz der Beschäftigten wird auf den SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS verwiesen. Link: (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>).

d. Es gelten die Hygienekonzepte, die dem Charakter und Design des Angebotes/ der Einrichtung am nächsten kommen. Die Hygienekonzepte in der jeweils geltenden Fassung sind unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/> zu finden.

e. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.